

Aufhebung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 13. Dezember 2016, RRB Nr. 2016/2191

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Rechtliches	5
1.2 Tatsächliches	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
4. Rechtliches	6
4.1 Rechtmässigkeit	6
4.2 Zuständigkeit	6
5. Antrag	7

Beilagen

Beschlussesentwurf

Kurzfassung

Nach Art. 26a des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985¹⁾, der am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, können seit-her nach diesem Gesetz keine derartigen Reserven mehr gebildet werden. Die bestehenden Re-serven wurden für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen freigegeben und konnten zu diesem Zweck steuerfrei aufgelöst werden. Andernfalls waren sie pauschal zu versteuern. Der Bundesrat hat die Erlasse über die Bildung und letztmalige Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven per 1. Januar 2016 aufgehoben. Im Kanton Solothurn sind sämtliche Verfahren erledigt, die Reser-ven wurden zweckkonform verwendet oder besteuert. Das kantonale Einführungsgesetz zum ABRG, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven²⁾ vom 2. Juli 1989, ist damit bedeutungslos geworden und kann aufgehoben werden.

¹⁾ SR 823.33.

²⁾ BGS 611.751.

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Aufhebung des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven¹⁾ vom 2. Juli 1989.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Entwicklung

Am 1. Oktober 1988 ist das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) vom 20. Dezember 1985²⁾ in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglichte den Unternehmen der privaten Wirtschaft zur Förderung einer ausgeglichenen Konjunktur sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit durch freiwillige jährliche Einlagen steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven zu bilden (Art. 1 ABRG). Bei der direkten Bundessteuer galten die jährlichen Einlagen als geschäftsmässig begründete Unkosten. Die Reserven blieben unbesteuert, wenn das Unternehmen sie bei einer allgemeinen oder Einzel-Freigabe ordnungsgemäss zu Arbeitsbeschaffungsmassnahmen verwendete (Art. 8 – 13 ABRG), andernfalls waren sie nachträglich pauschal zu versteuern.

Der Bund gewährte die Steuervergünstigungen indessen nur, wenn die Kantone und Gemeinden eine steuerfreie Reservenbildung zulassen und die Arbeitsbeschaffungsreserven steuerrechtlich den offenen Reserven gleichstellten (Art. 14 und 15 ABRG). Um diese Möglichkeiten wahrzunehmen, hat der Kantonsrat am 7. März 1989 das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG/SO) mit den kantonalen Vollzugsbestimmungen verabschiedet. Nach Annahme durch das Volk am 2. Juli 1989 ist es am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Mit der Unternehmenssteuerreform II ist Art. 26a in das ABRG eingefügt worden³⁾. Danach können Reserven nach diesem Gesetz nur noch bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung gebildet werden. Das war am 1. Juli 2008 der Fall. Zugleich wurde der Bundesrat ermächtigt, die Auflösung der bestehenden Reserven zu regeln. Mit Art. 16a der Verordnung über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven⁴⁾ hat der Bundesrat die Arbeitsbeschaffungsreserven gesamtschweizerisch und für alle Wirtschaftszweige auf den 1. Januar 2009 letztmals freigegeben. Die Massnahmen mussten bis Ende 2010 eingeleitet und abgeschlossen und bis Ende 2011 beim SECO nachgewiesen sein (Verordnung des WBF über die letztmalige allgemeine Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven⁵⁾). Gestützt auf Art. 26a ABRG hat der Bundesrat mit Beschluss vom 4. Dezember 2015 die Erlasse über die Bildung und letztmalige Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven aufgehoben⁶⁾.

1.2 Tatsächliches

Bis Ende 2011 hatten im Kanton Solothurn noch fünf Unternehmen den Verwendungsnachweis für ihre Arbeitsbeschaffungsreserven dem SECO noch nicht erbracht bzw. die Überprüfung durch das SECO war damals noch nicht abgeschlossen. In der Zwischenzeit sind diese Überprüfungen in vier Fällen mit dem Nachweis der zweckkonformen Verwendung abgeschlossen worden. Ein Unternehmen, das seinen Sitz im Verlauf des Jahres 2012 in einen anderen Kanton ver-

¹⁾ BGS 611.751.

²⁾ ehemals SR 823.33.

³⁾ AS 2008 2901.

⁴⁾ ehemals SR 823.331.

⁵⁾ ehemals SR 823.331.2.

⁶⁾ AS 2015 5799.

legt hatte, war nicht in der Lage, diesen Nachweis zu erbringen. Deshalb wurden die nicht zweckkonform verwendeten Arbeitsbeschaffungsreserven nachbesteuert. Dieses Verfahren konnte im Verlaufe des Jahres 2016 rechtskräftig erledigt werden.

Da nach ABRG seit Mitte 2008 keine neuen Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können und im Kanton Solothurn die Auflösung oder Nachbesteuerung sämtlicher bestehender Arbeitsbeschaffungsreserven rechtskräftig abgeschlossen ist, hat das ABRG/SO keine Bedeutung mehr. Es kann aufgehoben werden.

2. Verhältnis zur Planung

Die Aufhebung des ABRG/SO ist im Legislaturplan 2013 – 2017 nicht vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Aufhebung hat keine personellen und finanziellen Konsequenzen mehr.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Mit der Aufhebung des Gesetzes werden wir auch die dazu gehörende Vollzugsverordnung zum Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven¹⁾ aufheben und ausser Kraft setzen. Weitere Vollzugsmassnahmen erübrigen sich.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Nachdem die Massnahmen des Bundesgesetzes ausgelaufen sind, ergeben sich auch für die Gemeinden keine Folgen aus der Aufhebung des kantonalen Gesetzes.

4. Rechtliches

4.1 Rechtmässigkeit

Das Bundesgesetz, das die Grundlage des vorliegend aufzuhebenden Gesetzes darstellt, lässt die Bildung von neuen Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr zu, die Auflösung der bestehenden ist rechtskräftig erledigt. Das Gesetz hat keine Bedeutung mehr; folglich ist dessen Aufhebung rechtmässig.

4.2 Zuständigkeit

Da der Kantonsrat für den Erlass von Gesetzen zuständig ist (Art. 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn²⁾ (KV), liegt es folglich auch in seiner Kompetenz, Gesetze aufzuheben. Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 f. KV).

¹⁾ BGS 611.752.

²⁾ BGS 111.1.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Steuergericht (2)
Staatskanzlei (eng, rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS